

SATZUNG

gemäß dem Beschluß der Gründerversammlung vom 11.08.1972 und der Veränderungen Jahreshauptversammlung am 20.03.1981 und am 30.03.2025,
Ergänzung aufgrund des Schreibens des Finanzamtes vom 26.06.1988 am 30.03.1989

§ 1) Lage, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Name des Vereins ist:

Allgemeiner Wassersportverein Bergisch Land e.V.

(AWV-Bergisch-Land)

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird sich den Dachorganisationen anschließen. Der Allgemeine Wassersportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Rechtliche Stellung des Vereins

Der AWV-Bergisch-Land wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.

§ 3) Zweck des Vereins

Der AWV bezweckt ausschließlich die Pflege sowie die Förderung des Wassersportes, ferner die Regattatätigkeit; er wird Wassersportlern die Möglichkeit verschaffen, von See- oder Ufergrundstücken aus, ihre Boote zu Wasser zu lassen und zu landen und evtl. an diesen Stellen einen kompletten Service mit Übernachtungs-, Verpflegungs- und Instandsetzungsmöglichkeiten einzurichten.

Da in der heutigen Zeit die Stellung der Sportvereine und ihre Aufgaben in ganz besonderer Weise der Gesundheitsvorsorge für breite Schichten der Bevölkerung gilt, gehören insbesondere die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend sowie Übung echter Sportkameradschaft unter den Mitgliedern. .

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer, konfessioneller und auch wirtschaftlicher Art ab.

Der Verein arbeitet gemeinnützig, ohne Gewinn.

Der AWV wird auch Verbandsverein des DSV und DKV.

Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und DkV und des ausschreibenden Vereins.

Aufgabe des Vereins ist, Neulinge auszubilden, den Mitgliedern den Anschluß an Vereine und Verbände zu **ermöglichen**.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4) Mitglied des AWV können Personen jeden Alters werden, die dem unter § 2) genannten Zweck zustimmen und die Bestimmungen und Beschlüsse als verbindlich anerkennen. Den Beitritt zum AWV können diese Personen durch Schriftliche Erklärung beantragen. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seinen Austritt erklären.

Durch die Austrittserklärung wird die Verpflichtung zur Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Im übrigen erlöschen die Mitgliederrechte und -pflichten mit dem Ablauf des Tages, an dem die Austrittserklärung zur Post gegeben wird.

Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe **sind**, insbesondere grobe Verstöße gegen die satzungsgemässen Pflichten oder die Vereinsinteressen, grob unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und Behinderungen der Bemühungen des AWV.

Der Ausschluß kann von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden; das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzungen sowie der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse an allen Veranstaltungen des AWV teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und zu vertreten.

Stimmrecht, sowie aktives Wahlrecht haben die Ehrenmitglieder, ordentlichen und korporativen Mitglieder. Natürliche Personen haben Stimm- und Wahlrecht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zu Ehrenmitgliedern

können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des AWV oder sonst um den Wassersport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; von den Beitragspflichten sind sie befreit.

Ordentliches Mitglied

kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse am aktiven Wassersport hat.

Korporatives Mitglied

können juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme, ihre Angehörigen sind nicht Mitglieder des Vereins.

Förderndes Mitglied

können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des AWV durch einen einmaligen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes frei sein wollen.

Der Vorstand setzt den Fälligkeitstermin der Beitragszahlung fest. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt und durch den Vorstand nicht gestundet, ermässigt oder erlassen ist. Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge sind Mindestbeiträge, diese können freiwillig überschritten werden.

Mitglieder, die nächsten Angehörigen, Ehefrau (Kinder, Geschwister bis zum Ende der Berufsausbildung) eines ordentlichen Mitgliedes zahlen nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die zuständigen Beiträge.

- 1) Schüler die Vollmitglied sind, zahlen die Beiträge nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch die Beiträge, wie sie sich aus den Richtlinien der Vereinshilfe ergeben (z.Zt. DM 2,-- je Monat).

2) Jugendliche, oder die in Ausbildung befindlichen, die Vollmitglied sind, zahlen die Beiträge nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3) Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand.

4) Die aktiven Mitglieder zahlen mindestens jedoch die Beiträge (Mindestbeiträge), wie sie sich aus den Richtlinien über Vereinshilfe ergeben. Herausgeber ist der Kultusminister des Landes NRW. Hier werden auch die Mindestbeiträge jährlich neu festgesetzt.

§ 6) Organe des AWW

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7) Die Mitgliederversammlung

tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und faßt ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insbesondere wählen sie den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung einer Stimme ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, gegebenenfalls durch den 2. Vorsitzenden zwei Wochen vorher und ihr ist eine Tagesordnung beigelegt. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht und Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
3. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Über fristgerechte Anträge muß, über später eingereichte Anträge kann nach Entscheidung der Versammlung verhandelt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit in derselben Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

§ 8) Mitgliederversammlung (Beschlußfassung)

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; Beschlüsse über Satzungsänderungen einschl. Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des AWW bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen; und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9) Vorstand (Zusammensetzung und Beschlußfassung)

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie zwei Beisitzer/innen. Wählbar sind nur Mitglieder.

Die zwei Kassenprüfer werden gesondert gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihre Ämter in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich dadurch herbeigeführt werden, daß alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorsitzende vertritt den AWW.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10) Der Vorstand (Aufgaben)

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in vertreten, wobei keiner alleine vertretungsberechtigt ist (Doppelvertretung).

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 11) Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12) Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13) Gliederung in Abteilungen

Der AWW gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Segelsportabteilung
- Kanusportabteilung
- Rudersportabteilung
- Tauchsportabteilung

Jede Abteilung wählt ihren eigenen Obmann.

Der Obmann ist der Verbindungsmann zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Vorstand. Er übernimmt die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse.

§ 14) Bei Veranstaltungen und Regatten gelten für die technischen Ausrüstungen der vereinseigenen und privaten Boote die Bestimmungen des DSV und DKV.

§ 15) Als Segelnummern (nur für Segelabteilung)

Gelten die Bootsnummern der beim DSV registrierten Boote.

§ 16) Der AWV kann Ausschreibungen für Wettfahrten veranlassen.

§ 17) Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV oder des DKV und des ausschreibenden Vereins.

§ 18) Farben des Vereins sind rot/weiß.

Zeichen des Vereins

1. Haus und Bootwimpel
2. Anstecknadel in Rundform
3. Brustabzeichen auf dem Sportzeug